

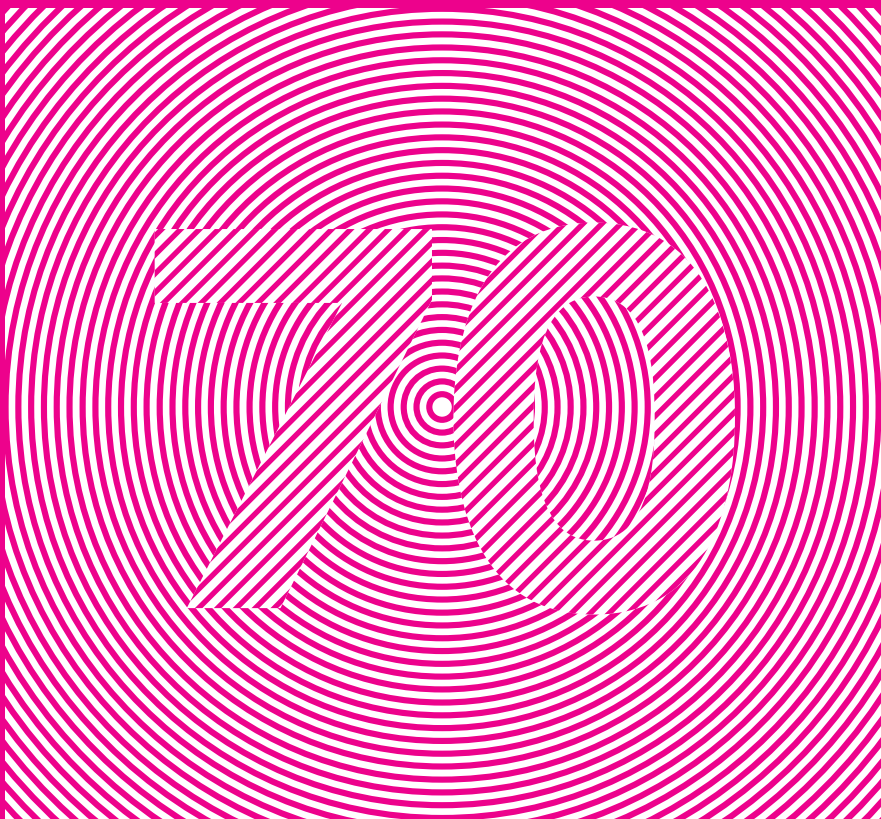
---

IRIGHTS-DOSSIER  
**VERLÄNGERUNG DER SCHUTZFRIST FÜR TONAUFNAHMEN**

---

John Hendrik Weitzmann & Philipp Otto

 IRIGHTS.INFO





## **EINLEITUNG**



Dieses Dossier möchte eine Übersicht geben zur seit 2005 in Europa geführten und sich derzeit massiv zuspitzenden Debatte um eine Verlängerung der Schutzfrist für die Leistungsschutzrechte an Tonaufnahmen. Ausgehend von Großbritannien haben sich Interessenvertreter der Musikindustrie in den vergangenen Jahren dafür eingesetzt, die Schutzfrist dieser Rechte für alle bestehenden und zukünftigen Aufnahmen um mindestens 20, besser noch 45 Jahre zu verlängern. Im Folgenden soll kurz dargestellt werden, um welche Rechte es konkret geht, welche Argumente für und gegen eine Verlängerung der Schutzfristen vorgebracht werden und welche Kette von Ereignissen dahin geführt hat, dass diese Verlängerung trotz teils heftigen Widerstands möglicherweise bereits im September 2011 auf EU-Ebene durchgesetzt werden wird.

## UM WELCHEN SCHUTZ VON WAS GEHT ES?

An Tonaufnahmen jeglicher Art bestehen sogenannte »VERWANDTE SCHUTZRECHTE«. Dieser Ausdruck macht bereits deutlich, dass es gerade nicht um Urheberrechte geht, sondern um die Rechte derjenigen, die die Werke der Urheber einspielen, einsingen, aufführen – im urheberrechtlichen Jargon einheitlich als »DARBIEGUNG« bezeichnet – und/oder diese Darbietung aufzeichnen bzw. aufzeichnen lassen und dadurch wieder abspielbar machen. Sie sollen ein zeitlich begrenztes Monopol an der Verwertbarkeit der Aufnahme bekommen, da sie oft maßgeblich zum kommerziellen Erfolg eines urheberrechtlich geschützten Werkes beitragen. Die verwandten Schutzrechte an der Aufnahme stehen grundsätzlich den jeweils »ausübenden Künstlern«, also den an der Aufnahme beteiligten Studiomusikern zu, werden jedoch in der Regel schon vorab über Platten- oder Aufnahmeverträge an Produzenten, Plattenfirmen oder Musiklabels übertragen. Diese besitzen als »TONTRÄGERHERSTELLER« daneben auch noch ein eigenes Leistungsschutzrecht, das weitgehend denselben Regeln folgt wie das der ausübenden Künstler. Die »LEBENSDAUER« der Leistungsschutzrechte an Tonaufnahmen, auch Schutzfrist genannt, beträgt einheitlich in allen europäischen Rechtsordnungen derzeit 50 Jahre ab Veröffentlichung der Aufnahme (im Gegensatz dazu: Urheberrechte bestehen in Europa in der Regel bis zum Tode des Urhebers plus weitere 70 Jahre).

Als ein plastisches und berühmtes Beispiel für die Rechte, um die es hier geht, kann der Titel »TWIST AND SHOUT« dienen. Er wurde ursprünglich von Phil Medley und Bert Russell für die Gruppe Top Notes geschrieben, dann aber von den Beatles ebenfalls aufgenommen, am 2. März 1964 in den USA als EP veröffentlicht und landete sowohl in den USA als auch in Großbritannien anschließend in den Top 5. Urheberrechte haben die Beatles nicht an dem Titel, aber noch mindestens bis zum 31. Dezember 2015 genießen sie Leistungsschutz für ihre Aufnahme davon. Bei jeder öffentlichen Wiedergabe der Beatles-Einspielung von »TWIST AND SHOUT« muss wegen des Leistungsschutzrechts der Band eine Vergütung an die Beatles-Mitglieder bzw. ihre Plattenfirma abgeführt werden. Für Deutschland sind diese verwandten Schutzrechte in den Paragraphen 77 und 78 des Urheberrechtsgesetzes niedergelegt, die Schutzfrist in § 82 und ihre Berechnung in § 69. Läuft die Schutzfrist ab, unterliegen viele Aufnahmen oft zwar noch den weiter bestehenden Schutzrechten der Urheber, die übrigen jedoch werden »GEMEINFREI«, können also ohne Einschränkungen verbreitet, öffentlich wiedergegeben, in neue Produktionen übernommen, in Form von Samples verwendet und remixt werden.

Was häufig übersehen wird, ist, dass unter die Leistungsschutzrechte an Tonaufnahmen mehr fällt als nur Aufnahmen zeitgenössischer Musik. Die Rechte ausübender Künstler bestehen auch an allen sonstigen Tonaufnahmen, sofern auf ihnen Werke oder traditionelle Kunst festgehalten sind, also auch Hörspiele, Literaturlesungen, Soundeffektaufnahmen, Aufnahmen von Volksliedern, traditioneller Musik, Weltmusik und klassischer Musik. Die aufgenommenen Werke selbst brauchen dabei nicht einmal mehr geschützt zu sein, weshalb auch eine Aufnahme von »IHR KINDERLEIN KOMMET« Leistungsschutz genießt, obwohl Komposition und Text selbst schon lange gemeinfrei sind. Das bereits genannte, ähnlich gelagerte Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller betrifft darüber hinaus auch alle sonstigen, völlig

unkünstlerischen Aufnahmen wie dokumentarische Tonmitschnitte von historischem Ereignissen, Sprachaufnahmen mit linguistischem Bezug (Dialekte, Akzente, aussterbende Sprachen), Aufnahmen von Naturgeräuschen und Tierlauten und vieles mehr.

## WAS BISHER GESCHAH

1993 — Die erste europaweite Vereinheitlichung von Schutzfristen erfolgte mit der »RICHTLINIE 93/98/EWG DES RATES VOM 29. OKTOBER 1993 ZUR HARMONISIERUNG DER SCHUTZDAUER DES URHEBERRECHTS«, <sup>a</sup> die erste »SCHUTZDAUERRICHTLINIE« die innerhalb der folgenden zwei Jahre in alle nationalen Urheberrechte umgesetzt wurde.

2005 — Die britische Royal Society of Arts lässt die »ADELPHI CHARTER« entwickeln, eine Art Grundregelwerk für die Gesetzgebung im Urheberrecht. Darin wird unter anderem vertreten, dass es eine generelle Vermutung gegen die Sinnhaftigkeit nachträglicher Schutzfristverlängerung gibt, diese also im Zweifel unterbleiben sollten. Die »BEWEISLAST« dafür, dass eine Verlängerung doch angezeigt sei, liege stets bei deren Befürwortern.

2006 — Im Dezember nimmt die britische Regierung eine von ihr in Auftrag gegebene Studie (zur Zukunftstauglichkeit des bestehenden Urheberrechtssystems) entgegen, das »GOWERS REVIEW ON INTELLECTUAL PROPERTY«. <sup>2</sup> Das Gowers Review spricht sich nicht nur deutlich gegen nachträgliche Schutzfristverlängerungen von leistungsrechtlichen Schutzfristen aus, sondern bezeichnet die bisherigen Fristen als bereits zu lang.

Für die ökonomische Folgenabschätzung greift das Gowers Review dabei auf ein eigens bei der Universität Cambridge in Auftrag gegebenes Gutachten des dortigen Centre for Intellectual Property and Information Law zurück, den »CIPIIL REPORT« <sup>3</sup> aus demselben Jahr. Die britische Regierung lehnt daraufhin eine Verlängerung der Schutzfristen für Tonaufnahmen im britischen Urheberrecht ab, Vertreter der Musikindustrie kündigen jedoch an, das Vorhaben auf europäischer Ebene weiter zu verfolgen.

Auch die EU-Kommission gibt in 2006 eine Studie in Auftrag. Das Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam soll die bestehenden Untersuchungen zur Schutzfristverlängerung sichten und aufbereiten. Auch diese Studie unter dem Titel »THE RECASTING OF COPYRIGHT & RELATED RIGHTS FOR THE KNOWLEDGE ECONOMY« <sup>8</sup> kommt zu dem Schluss, dass alle bisherigen Erkenntnisse gegen die Sinnhaftigkeit einer Verlängerung sprechen.

2007 — Die erste Schutzdauerrichtlinie wird durch eine zweite ersetzt, die »RICHTLINIE 2006/II6/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 12. DEZEMBER 2006 ÜBER DIE SCHUTZDAUER DES URHEBERRECHTS UND BESTIMMTER VERWANDTER SCHUTZRECHTE«, <sup>b</sup> in der die für Tonaufnahmen relevanten Fristen einheitlich auf 50 Jahre ab Veröffentlichung bzw. für Tonträgerhersteller 50 Jahre ab Aufzeichnung.

2008 — Die EU-Kommission schlägt dem EU-Parlament eine Verlängerung der Schutzfrist für Tonaufnahmen von 50 auf 95 Jahre vor (verbunden mit einem eingeschränkten Rück-

rufsrecht der ausübenden Künstler, falls diese ihre Rechte an Labels verkauft haben, die von der Verlängerung keinen Nutzen ziehen).<sup>5</sup> Im Herbst sprechen sich die Experten des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüterrecht in München in einer Stellungnahme<sup>6</sup> gegenüber dem Bundesjustizministerium klar gegen die vorgeschlagene Verlängerung aus. Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR) schließt sich dem wenig später an.<sup>7</sup> Dennoch tritt die Bundesregierung auf europäischer Ebene als Befürworterin der Verlängerung auf.

2009 — Das EU-Parlament stimmt dem Vorschlag der Kommission unter Abänderung der Frist auf 70 Jahre zu und sieht zusätzlich eine Pflichtbeteiligung der ausübenden Künstler an etwaigen Mehreinnahmen vor. Im Rat der Europäischen Union (Anm.: Zweite Kammer der EU-Gesetzgebung, in der die EU-Mitgliedsstaaten durch ihre Regierungen vertreten sind, offiziell einfach »RAT« genannt, der einer Änderung der zweiten Schutzdauerrichtlinie von 2007 ebenfalls zustimmen muss), scheiterte der Vorschlag anschließend zunächst an der Ablehnung durch vor allem nord- und osteuropäische Mitgliedsstaaten.

2011 — Am 24. Februar teilt die Regierung Dänemarks mit, dass man den Verlängerungsvorschlag nun unterstütze. Wie sich anschließend herausstellt, hat auch die Regierung Portugals ihre frühere Ablehnung aufgegeben, womit die qualifizierte Mehrheit für die Verabschiedung vorzuliegen scheint. Die polnische Ratspräsidentschaft setzt die Diskussion des Verlängerungsvorschlags (Dokumentenummer COM(2008) 464/3) im Schnellverfahren auf die Tagesordnung der COREPER-Sitzung am 7.9.2011. COREPER ist der Ausschuss der ständigen Ländervertreter in Brüssel und bereitet die Sitzungen des Rates der Europäischen Union (s. o.) vor. Faktisch werden Entscheidungen oft bereits durch COREPER getroffen, sodass es sehr wahrscheinlich ist, dass noch im September 2011 eine Verlängerung der Schutzfristen für Tonaufnahmen auf 70 Jahre EU-Recht werden wird. Die so geänderte Schutzdauerrichtlinie ist dann zwingend innerhalb von 2 Jahren in die nationalen Rechtsordnungen umzusetzen.

## **VORGEBRACHTE ARGUMENTE FÜR DIE VERLÄNGERUNG, DER EXPERTENMEINUNG GEGENÜBERGESTELLT**

Bei der Grundsatzfrage, warum es einen rechtlichen Schutz ausübender Künstler (und der Tonträgerhersteller) überhaupt geben muss, sind sich alle Seiten einig, dass der individuelle Beitrag und die Ästhetik des einspielenden Künstlers der Komposition einen Mehrwert hinzufügen und entscheidend für den kommerziellen Erfolg eines Titels sind.

Als Begründung für eine – erneute – Verlängerung der Schutzfristen dieser Rechte, auf 70 oder gar 95 Jahre, werden die folgenden Argumente 1 bis 6 durch die Industrie vorgebracht und durch die EU-Kommission weitestgehend übernommen (Reihenfolge wie im Gowers Review). Es wird anschließend jeweils die Meinung der Urheberrechtsexperten dazu genannt:

## 1 — GLEICHZIEHEN MIT ANDEREN RECHTSORDNUNGEN

*In den USA sind Tonaufnahmen 95 Jahre lang geschützt, in Australien und Brasilien beträgt die Schutzfrist 70 Jahre. Europas Musiker sollten nicht weniger erhalten.*

EXPERTENMEINUNG — Zunächst einmal sei festzuhalten, dass sich die EU-Kommission bei ihrem Vorschlag einer Verlängerung auf 95 Jahre fast ausschließlich auf interne Papiere des britischen Tonträgerverbandes BPI gestützt hat, was kaum eine taugliche Entscheidungsgrundlage darstelle. Zum Teil seien ganze Passagen der BPI-Papiere einfach kopiert worden.<sup>1</sup> Die nachträgliche Verlängerung von Schutzfristen widerspricht allen Prinzipien des Immaterialgüterrechts, das ausnahmsweise vorab klar begrenzte Monopole zulässt. Ihre Funktion haben sie kurz vor ihrem Auslaufen damit bereits erfüllt.<sup>5</sup> Eine Verlängerung auf 70 Jahre würde keine Gleichstellung mit Urhebern bringen, deren Schutzfrist erst mit dem Tode überhaupt zu laufen beginnt.<sup>2</sup> Der Verweis auf Rechtsordnungen (USA) mit 95jähriger Schutzfrist lässt außer Acht, dass dort deutlich andere Teilhabemodelle etabliert sind (siehe etwa die »BARS AND GRILLS EXCEPTION«, Airplay-Vergütung ist nur für digitales Radio zu zahlen, ...), was die Vergleichbarkeit entfallen lässt.<sup>2</sup>

## 2 — FAIRNESS

*Derzeit genießen Komponisten einen urheberrechtlichen Schutz für 70 Jahre nach ihrem Lebensende, während ausübende Künstler und Produzenten nur 50 Jahre lang Rechte haben. Dieser Unterschied ist unfair.*

EXPERTENMEINUNG — Eine angebliche Gleichstellung von Urhebern und Leistungsberechtigten ist durch nichts zu rechtfertigen, vielmehr sind Unterschiede Gang und Gäbe (so etwa beim Datenbankenschutz und in der Verlagswirtschaft).<sup>5</sup>

Der beklagte »KONTROLLVERLUST DER KÜNSTLER NACH 50 JAHREN« tritt in Wirklichkeit bereits vor oder bei Aufnahme der Musik durch die Plattenverträge ein und hat mit der Schutzfrist kaum etwas zu tun. Nicht selten sind die Studiomusiker gezwungen, in diesen Verträgen sogar die Rechte aus zukünftigen Schutzfristverlängerungen wie der jetzt geplanten vorab an die Produzenten und Labels zu übertragen.<sup>1</sup>

»FAIRNESS« muss weiter gefasst sein als »FAIRE BETEILIGUNG DER AUSÜBENDEN KÜNSTLER«, und die Gesellschaft insgesamt mit einbeziehen, aus deren Sicht Monopole immer etwas Schlechtes sind und keinen Tag länger bestehen sollten, als dies erforderlich ist.<sup>2</sup>

Schon jetzt stockt die Digitalisierung von Aufnahmen des British Library Sound Archive, weil für jede Aufnahme separate Erlaubnisse eingeholt werden müssen, mit verheerenden Folgen für die Konservierung des kulturellen Erbes. Dies würde durch eine Verlängerung weiter verschärft, der faktische Digitalisierungsstopp um 20 bzw. 45 Jahre verlängert.<sup>4</sup>

Zudem handelt es sich auch insgesamt nur um geringfügige Mehreinnahmen durch die Verlängerung, da nur sehr wenige Aufnahmen nach 50 Jahren noch wertvoll sind, während die Verlängerung jedoch als Kollateralschaden auch alle anderen Aufnahmen für weitere 20 oder 45 Jahre blockieren würde. Den Preis der Verlängerung zahlen würde die Gesellschaft insgesamt, denn mindestens 20 oder 45 Jahre lang würde keine Aufnahme mehr gemeinfrei werden, und bei rückwirkender Verlängerung würden zahllose Werke wieder aus der Gemeinfrei-

heit herausgeholt – alles nur zur marginalen Einnahmeverlängerung hinsichtlich eines Teils der Musik der 1950er und 1960er Jahre.<sup>4</sup> Festzuhalten ist zudem, dass es mit zunehmender Digitalisierung gemeinfreier Werke wahrscheinlicher wird, dass viele davon der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Der Umkehrschluss daraus ist, dass jede rückwirkende Schutzfristverlängerung letztlich auf Kosten der Konsumenten erfolgt.<sup>3</sup>

### 3 — FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DER AUSÜBENDEN KÜNSTLER

*Verwandte Schutzrechte sind ein wichtiger Faktor der Altersvorsorge ausübender Künstler. Diese sollten nicht länger »die armen Cousins des Musikgeschäfts« sein.*

EXPERTENMEINUNG — Verdienen würden an einer Verlängerung nicht die ausübenden Künstler, denn geschätzt 80 % aller Aufnahmen spielen letztlich nicht einmal ihre Herstellungskosten ein und bis diese erreicht sind erhalten die Künstler keinerlei zusätzliche Beteiligung. Das bedeutet, dass die an diesen 80 % beteiligten ausübenden Künstler von vorne herein leer ausgehen werden.<sup>4</sup>

Derjenige Anteil an den Jahreseinnahmen eines ausübenden Künstlers, der auf Rechte aus verwandten Schutzrechten zurückgeht, liegt schon heute durchschnittlich unter 300 €, bei extrem ungleicher Verteilung zwischen den Künstlern.<sup>1</sup>

Nicht die ausübenden Künstler, sondern die vier Major Labels Universal, Sony BMG, Warner Music und EMI sind im Besitz fast aller Rechte, deren Schutzfrist verlängert werden soll. Sie streichen zu 72 %, das erfolgreichste Fünftel der Künstler zu weiteren 24 % alle Einnahmen aus Aufnahmen ein. Die verbleibenden 4 % verteilen sich auf 80 % der ausübenden Künstler. Diese würden in den ersten 10 Jahren nach Verlängerung selbst im einträglichsten Szenario nur 58 € zusätzlich pro Jahr erhalten, im entgegen gesetzten Szenario ganze 4 € pro Jahr.<sup>1</sup>

Die Einnahmen für ausübende Künstler werden durch eine Schutzfristverlängerung nicht nennenswert erhöht, stattdessen wird die Verteilung der Einnahmen zugunsten älterer Rechteinhaber (und damit zugunsten in der Regel »INAKTIVER« Akteure, teils bloße Erbengemeinschaften) verschoben.<sup>1,2</sup>

Argumente eines tatsächlichen Geldflusses an ausübende Künstler werden zudem durch die in der Musikindustrie etablierte Vertragspraxis konterkariert, die häufig vorsehe, dass Nutzungsrechte/Copyright sogar für zukünftig durch den Gesetzgeber geschaffene Schutzfristverlängerungen bereits vorab an die Plattenfirmen übertragen werden.<sup>2</sup> Selbst bei maximalen angenommenen Mehreinnahmen würden die ausübenden Künstler insgesamt nur etwa 1 Prozent oder weniger hinzubekommen, und das auch extrem ungleich verteilt zugunsten sehr weniger Künstler. Wenn es um die Einnahmen einer großen Zahl von Künstlern ginge, wäre eine Reform des Urhebervertragsrechts wesentlich effektiver.<sup>2</sup> Nach einer Erhebung 1996 in Großbritannien verdienen nur 16,5 % der 15.500 untersuchten Künstler pro Jahr überhaupt mehr als 1.000 Pfund an Vergütung, und lediglich unter 2 % mehr als 20.000 Pfund – und das bezogen auf alle Aufnahmen, die es derzeit gibt. Der Anteil der mehr als 50 Jahre alten Aufnahmen macht davon wiederum nur einen Bruchteil aus. Von einer »ALTERSVORSORGE FÜR AUSÜBENDE KÜNSTLER« kann also keine Rede sein. Nur eine extrem kleine Gruppe ohnehin bereits sehr erfolgreicher Künstler würde wirklich profitieren (allen voran Sir Cliff Richard, seines Zeichens einer prominentesten Fürsprecher einer Verlängerung).<sup>4</sup>

#### 4 — EINE SCHUTZFRISTVERLÄNGERUNG WÜRDIE DIE ANREIZE VERSTÄRKEN, IN NEUE MUSIK ZU INVESTIEREN

*Dieses »Anreizargument« besagt, dass eine längere Schutzfrist die Investitionen stimuliert, da mehr Zeit bleibe, die vorgeschossenen Gelder wieder einzuspielen.*

EXPERTENMEINUNG — Eine nachträgliche Schutzfristverlängerung biete praktisch keine Anreize zur Schaffung neuer Werke. Ist ein Werk erst einmal produziert, ist eine zusätzliche Einnahme des Produzenten nicht mehr als ein willkommener Nebeneffekt. Investitionen dagegen werden mit Blick auf zukünftige Erfolge getätigt, nicht aufgrund aus der Vergangenheit stammender Erlöse. Daher ist es höchst zweifelhaft, dass eine nachträgliche Verlängerung von Schutzfristen irgendeinen positiven Effekt auf die Musikproduktion von morgen haben wird.<sup>3</sup> Als Anreizfaktor für neue Produktionen würde eine Verlängerung um 20 Jahre nach Ansicht von Ökonomen allenfalls 1 % ausmachen. Mögliche Einnahmen, die über 50 Jahre in der Zukunft liegen, haben keinen nachweisbaren Effekt auf Investitionsentscheidungen der Musikindustrie. Noch weniger Einfluss dürften sie auf Musiker selbst haben, die in unzähligen Fällen ihre Musik trotzdem machen, obwohl sie keinerlei Aussicht auf Einnahmen haben und schon gar nicht mit einer bestimmten Anzahl an monopolisierbaren Jahren rechnen können.<sup>2,3</sup>

Die wenigsten Aufnahmen generieren nach 50 Jahren noch Einnahmen, nur sehr wenige sogar für mehr als 10 Jahre. Etwa 2/3 der Einnahmen der Musikindustrie werden mit Aufnahmen der letzten 4 Jahre generiert, weitere 30 % mit den Aufnahmen der 30 Jahre davor und nur noch 3 % mit älteren Aufnahmen. Zur Illustration: In den USA galt bis zu deren Beitritt zur Berner Konvention ein Registrierungs-Urheberrecht mit einer Schutzfrist von 28 Jahren, die einmal verlängert werden konnte. Das geschah nur bei 13 % der Registrierungen, was einmal mehr zeigt, wie gering der Anteil der tatsächlich lange schutzbedürftigen Werke ist.<sup>2</sup>

#### 5 — EINE SCHUTZFRISTVERLÄNGERUNG WÜRDIE DIE ZAHL DER VERFÜGBAREN WERKE ERHÖHEN

*Das Urheberrecht belohnt die Rechteinhaber dafür, Werke öffentlich verfügbar zu machen, da es finanzielle Vorteile bringt, Werke weiterhin kommerziell anbieten zu können.*

EXPERTENMEINUNG — Empirische Untersuchungen besagen das genaue Gegenteil: Alles spricht gegen ein Interesse der Rechteinhaber an langer Verfügbarkeit von Werken. Rechteinhaber sind nachweislich nur unterdurchschnittlich daran beteiligt, alte Aufnahmen kommerziell verfügbar zu halten. Ein kommerzieller Anreiz scheint schon jetzt nicht zu bestehen. Im Gegenteil ist bei Büchern zu beobachten, dass noch geschützte Werke seltener verfügbar und im Schnitt teurer sind als gemeinfreie. Mehr als durch Rechteinhaber werden Aufnahmen durch Dritte verfügbar gehalten, was durch eine verlängerte Schutzfrist erschwert würde und zugleich Einfluss auf die Verfügbarkeit von Material als Voraussetzung für Innovation und Kreativität nachfolgender Generationen hat.<sup>2,1</sup>

Die EU-Kommission trägt vor, »EMPIRISCHE STUDIEN« (Mehrzahl) würden zeigen, dass der Preis gemeinfreier Werke nicht niedriger sei als der geschützter Werke. Tatsächlich jedoch besagt dies lediglich eine einzige Studie – im Auftrag des britischen Tonträgerverbandes



BPI – die noch dazu nur 129 Alben der Jahre 1950 bis 1958 untersucht hat, für die es jeweils überhaupt keine konkurrierenden Angebote gibt, anhand derer ein Preisunterschied untersuchbar wäre.<sup>1</sup>

## 6 — AUFRECHTERHALTUNG EINER POSITIVEN AUSSENHANDELSBILANZ

*Europa verfügt über eine sehr erfolgreiche Musikindustrie und länger laufende Schutzfristen stellen einen Wettbewerbsvorteil auf dem internationalen Markt dar.*

EXPERTENMEINUNG — Es gibt bislang keine überzeugenden ökonomischen Argumente für eine Verlängerung, laut der Cambridge Studie als Teil des Gowers Review sogar im Gegenteil (untersucht wurde eine Verlängerung um 20 Jahre bezogen auf Großbritannien mit der europaweit wertvollsten Musikindustrie): Es würden günstigstenfalls 2 % Einnahmeplus für die Majors entstehen, zugleich aber Kosten für die übrige britische Wirtschaft und Gesellschaft von 155 Mio. Pfund jährlich, ausgedrückt in Gesamtkosten für Konsumenten zwischen 240 und 480 Mio. Pfund. Auf die europäische bzw. die Weltwirtschaft bezogen entstünde durch eine Verlängerung also kein Vorteil gegenüber »DEM INTERNATIONALEN MUSIKMARKT« oder »DEM REST DER WELT«, sondern eine Umverteilung innerhalb der Volkswirtschaften, von den Konsumenten hin zu vier großen Unternehmen.<sup>2,3</sup>

## ALLGEMEINE WARNUNG

DURCH DIE EXPERTEN VON CIPIL VOR UNUMKEHRBARKEIT DER ENTSCHEIDUNG

Hinsichtlich Schutzfristen haben jegliche Fehler des Gesetzgebers, entstehend etwa aus unzureichender Datenbasis, asymmetrische Effekte: Falls die Schutzfrist jetzt verlängert wird, die Forschung dann aber innerhalb der nächsten zehn Jahre zeigt, dass die Verlängerung ein Fehler war, würde es extrem schwierig, diesen Fehler durch eine Verkürzung der Frist auf den derzeitigen Stand wieder zu korrigieren; auf der anderen Seite, würde die Frist jetzt nicht verlängert und die Forschung der kommenden zehn Jahre würde zeigen, dass dieses Unterbleiben der Verlängerung ein Fehler war, so wäre es relativ einfach, diesen Fehler nachträglich durch Fristverlängerung zu korrigieren. Das bedeutet zweierlei: Erstens muss jede Entscheidung pro Verlängerung auf einer stärkeren Argumentationsgrundlage aufbauen als eine Entscheidung, die Fristen unverändert zu lassen. Zweitens sollte eine vernunftgeleitete Gesetzgebung bei Zweifeln eher einen passiven Kurs wählen und dadurch mehr Entscheidungsmöglichkeiten offenhalten und bessere und genauere Erkenntnisse abwarten. Daher müsste die Argumentation pro Verlängerung besonders überzeugend ausfallen, um gegenüber einer Beibehaltung der bisherigen Fristen vorzugswürdig zu sein. Diese Erkenntnis zusammen mit unserem Fazit, dass die Argumentation pro Verlängerung auf einer ausgesprochen schwachen Grundlage steht, lässt es nicht empfehlenswert erscheinen, auf Basis des derzeitigen Kenntnisstands die Schutzfristen für Rechte an Tonaufnahmen zu verlängern.<sup>3</sup>

## FAZIT

Der Fall der Schutzfristverlängerung für Rechte an Tonaufnahmen ist in mehrfacher Weise bemerkenswert. Zum einen ist die zu beobachtende Einheitlichkeit der ablehnenden Haltung aller wichtigen Forschungsinstitute Europas eine Seltenheit. Üblicherweise ist die Entscheidungsfindung gerade im Bereich des Immaterialgüterschutzes sehr komplex und die Stellungnahmen der Wissenschaft entsprechend differenziert, nicht so hier. Besonders bemerkenswert ist jedoch, wie es den Interessenvertretern einer extrem kleinen Gruppe multinationaler Unternehmen offenbar durch konsequentes und beharrliches Vorgehen gelingt, die Verlängerung gegen den einhelligen Rat aller unabhängigen Experten über den Umweg der EU-Gesetzgebung doch durchzubringen.

Nicht nur sind ausreichende positive Wirkungen einer solchen Verlängerung nicht nachgewiesen bzw. teils sogar schlüssig widerlegt worden und wurde vorgerechnet, dass davon einseitig andere Interessengruppen profitieren werden als die zur Begründung angeführten Studiomusiker. Die Verlängerung würde auch handfeste negative Wirkungen auf Verfügbarkeit, Nachnutzbarkeit und Rezeption der Tonaufnahmen ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben – und damit auf Innovationspotenzial und kulturellen Reichtum der europäischen Zivilgesellschaft in der Zukunft. Wie konkret sich so etwas auswirkt, ist in Deutschland beispielsweise an den verschiedenen Entscheidungen zur Verwendung nur sekundenlanger Samples aus Titeln der Gruppe Kraftwerk abzulesen (Entscheidungen des BGH und des OLG Hamburg zum Titel »METALL AUF METALL«). Die jetzt zur Verlängerung vorgesehenen Leistungsschutzrechte entfalten demnach in der Praxis einen viel kleinteiligeren Schutz als es das Urheberrecht je tut, mit entsprechend größerem Dämpfungseffekt auf neue Musikwerke und ganze Genres wie den Remix. Als Preis für marginale Mehreinnahmen weniger großer Firmen erscheint das hoch, aus gesellschaftlicher Sicht zu hoch.

Eine klare Einordnung dieser Vorgänge hat Prof. Bernt Hugenholtz, Universität Amsterdam, anlässlich eines Vortrags in Wien 2010 vorgenommen:

Das Schutzgut von Leistungsschutzrechten ist unternehmerisch Erreichtes, nicht die moralisch oder naturrechtlich schützenswert erscheinende Kreativität. Was hier wirklich geschieht ist, dass die vier Major Labels, die über die Rechte an den großen Musikkatalogen des letzten Jahrhunderts herrschen, ihre »KRONJUWELEN« schützen wollen, die erfolgreichen Aufnahmen aus den 1960er Jahren. Schützen wollen sie sie vor den Musikern selbst und den kleineren bis kleinsten Labels, für die sich ganz neue Möglichkeiten für Neuaufnahmen und Neuauflagen ergeben würden – wenn die Schutzfristen bald ablaufen würden. Diesen Investitionsschutz gibt es in vielen europäischen Ländern überhaupt erst seit den 1980er Jahren. In den Augen der Öffentlichkeit ist die jetzt geplante Schutzfristverlängerung verwandter Schutzrechte reinster Ausdruck von Gier auf Seiten weniger multinationaler Konzerne der Musikindustrie, für deren Argumentation die Studiomusiker vorgeschoben werden.<sup>5</sup>

## MATERIALIEN

- 1 TERM STATEMENT DES CENTRE FOR INTELLECTUAL Property Policy & Management (CIPPM, Universität Bournemouth), des Centre for Intellectual Property & Information Law (CIPIL, Universität Cambridge), des Instituts für Informationsrecht (IViR, Universität Amsterdam) und des Max Planck Instituts für Immaterialgüterrecht (München): [http://www.cippm.org.uk/downloads/Term%20Statement%202027\\_10\\_08.pdf](http://www.cippm.org.uk/downloads/Term%20Statement%202027_10_08.pdf)
- 2 GOWERS REVIEW: <http://www.official-documents.gov.uk/document/other/0118404830/0118404830.asp>
- 3 CIPIL REPORT, UNIVERSITÄT CAMBRIDGE: [http://www.cipil.law.cam.ac.uk/File/policy\\_documents/gowers\\_cipilreport.pdf](http://www.cipil.law.cam.ac.uk/File/policy_documents/gowers_cipilreport.pdf)
- 4 STELLUNGNAHME DER OPEN RIGHTS GROUP: [http://www.openrightsgroup.org/uploads/releasethemusic\\_aug07.pdf](http://www.openrightsgroup.org/uploads/releasethemusic_aug07.pdf)
- 5 VORTRAG PROF. BERNT HUGENHOLTZ: [http://www.ivir.nl/publications/hugenholtz/ALAI\\_Vienna\\_2010.pdf](http://www.ivir.nl/publications/hugenholtz/ALAI_Vienna_2010.pdf)
- 6 STELLUNGNAHME DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR IMMATERIALGÜTERRECHT, MÜNCHEN:  
<http://www.ip.mpg.de/de/data/pdf/stellungnahme-bmj-2008-09-10-def.pdf>
- 7 STELLUNGNAHME DER GRUR:  
[http://www.grur.de/cms/upload/pdf/stellungnahmen/2008/2008-10-02\\_GRUR\\_Stn\\_RL\\_2006-116\\_EG.pdf](http://www.grur.de/cms/upload/pdf/stellungnahmen/2008/2008-10-02_GRUR_Stn_RL_2006-116_EG.pdf)
- 8 IVIR-STUDIE: [http://www.ivir.nl/publications/other/IViR\\_Recast\\_Final\\_Report\\_2006.pdf](http://www.ivir.nl/publications/other/IViR_Recast_Final_Report_2006.pdf)
- a TEXT DER RICHTLINIE 93/98/EWG: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31993L0098:DE:NOT>
- b TEXT DER RICHTLINIE 2006/116/EG: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006L0116:DE:NOT>
- c TEXT UND WERDEGANG DES VORSCHLAGS DER EU-KOMMISSION:  
[http://ec.europa.eu/prelex/detail\\_dossier\\_real.cfm?CL=de&DosId=197285](http://ec.europa.eu/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=197285)

## IMPRESSUM

John Hendrik Weitzmann & Philipp Otto



Urheberrecht in der digitalen Welt

Almstadtstr. 9/11  
10119 Berlin

Twitter @iRightsinfo  
Facebook.com/iRights.info  
Google+ gplus.to/iRights  
otto@irights.info

Dieses Dossier wurde finanziert mit Mitteln von Wikimedia Deutschland e.V.

Berlin, September 2011

Soweit nicht anders angegeben steht der Text dieses Dossiers unter der  
Creative-Commons-Lizenz BY 3.0 de  
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>

